

# **Satzung des TC Kollnau-Gutach e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Tennisclub Kollnau-Gutach e.V. und hat seinen Sitz in Waldkirch. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tennisbundes und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Waldkirch eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

#### **1.**

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigung, sowie die Förderung der Jugend.

#### **2.**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **3.**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **4.**

Auf Beschluss des Vorstandes kann an Vorstandsmitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung oder eine angemessene Vergütung bezahlt werden (Hierbei sind die Grenzen des § 3 Nr. 26 a EStG zu beachten.).

#### **5.**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen gemeinnützigen Verein, der ähnliche Ziele verfolgt, der im Auflösungsbeschluss dann näher benannt werden muss. Kommt es zu keiner Benennung eines anderen Vereins, fällt das Vermögen an die Stadt Waldkirch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

#### **1.**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tage des Vorstandsbeschlusses in Kraft. Die Aufnahme Minderjähriger erfordert bei der Antragstellung die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

#### **2.**

Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein kann jederzeit durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer erfolgen. Der Austritt wird jeweils zum Ende eines laufenden Kalenderjahres wirksam.

### **3.**

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- wiederholte Verstöße gegen die Satzung, die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und dem Ausgeschlossenen schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Dieser kann von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes

### **4.**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern bestellt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

### **5.**

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird jeweils vom geschäftsführenden Vorstand auf das Geschäftsjahresende festgesetzt. Beitragserhöhungen müssen den Mitgliedern spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Der Beitrag ist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig.

Bei den Beiträgen kann zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden sowie ermäßigte Beiträge für Schüler, Studenten und Jugendliche etc. vorgesehen werden.

### **6.**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mahnung ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

### **1.**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die von den Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern gebildet wird. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

**2.**

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder im örtlichen Mitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Auswärtige Mitglieder müssen innerhalb der o.g. Frist schriftlich eingeladen werden. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

**3.**

Der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leiten die Versammlung.

**4.**

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist nicht möglich.

**5.**

Stimmberechtigte Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei dem/der Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden eingehen. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

**6.**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Entlastung des Vorstandes
3. Entgegennahme des Kassenberichtes
4. Wahl der Rechnungsprüfer
5. Änderung der Satzung
6. Auflösung des Vereins

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 6 Vorstand**

**1.**

Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die ihm in dieser Satzung übertragen wurden und die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand erledigt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins, beruft die Mitgliederversammlungen ein und vollzieht die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er hat den Haushaltsplan aufzustellen, den Tätigkeitsbericht für die Mitgliederversammlung zu veranlassen und dafür Sorge zu tragen, dass der Kassenbericht erstellt und geprüft wird. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**2.**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Posten kommissarisch zu besetzen.

### **3.**

Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung zu wählenden folgenden Personen:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Schriftführer/in
4. dem/der Kassierer/in
5. dem/der Sportwart/in
6. dem/der Jugendwart/in

und einem Beirat, der aus bis zu 8 Mitgliedern bestehen kann.

Mitglied des Vorstandes kann nur ein Mitglied des Vereins werden. Jedes Vorstandsmitglied, mit Ausnahme des Beirates, muss einzeln gewählt werden. Geheime Abstimmung ist erforderlich, sofern ein Mitglied in der Mitgliederversammlung dies beantragt.

### **4.**

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter wahrnehmen. Das Amt des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden sowie des Kassierers darf jedoch nicht ein und derselben Person übertragen werden.

### **5.**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

### **6.**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen.

## **§ 7**

### **Kassenprüfer**

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Sie haben das Recht, von dem Vorstand, insbesondere dem Kassierer, jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

## **§ 8**

### **Vereinsvermögen**

Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen; etwaige Gewinne aus Vereinseinnahmen, gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen anteilmäßig beanspruchen. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Eine Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erfolgen. Eine geplante Auflösung muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und - wenn möglich - hinreichend begründet sein.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt.

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so hat sie gleichzeitig über die Verwendung des etwa vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen.

Waldkirch-Kollnau, den 26.03.2010